

Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Fürstenwalde/Spree (Schulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]), in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02 S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S.22), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG wird für jede Grundschule unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung ein Schulbezirk bestimmt, für den die Schule örtlich zuständig ist.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Schülerinnen und Schüler die in Fürstenwalde/Spree und in den Gemeinden, für die die Stadt Fürstenwalde/Spree auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen die Zuständigkeit als Schulträger übernommen hat, schulpflichtig sind.

§ 3 Zuordnung

Für die Grundschulen der Stadt Fürstenwalde/Spree werden 4 Schulbezirke gebildet. Der Schulbezirk 2 ist Überschneidungsgebiet für den Schulbezirk 3 und 4. Die örtliche Zuständigkeit der Grundschulen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Fürstenwalde/Spree“ vom 18.10.2018 außer Kraft.

Fürstenwalde/Spree, den

Matthias Rudolph
Bürgermeister